

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/3/22 98/17/0192

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.03.1999

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2:

BAO §83 Abs2;

BAO §97 Abs1 lita;

LAO Slbg 1963 §57 Abs1;

LAO Slbg 1963 §57 Abs2;

LAO Slbg 1963 §71 Abs1 lita;

VwGG §34 Abs1;

ZustG §7;

ZustG §9 Abs1:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/04/27 93/17/0075 2

Stammrechtssatz

Die Zustellung einer Erledigung an eine Person, die zu Unrecht als Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen wird, entsprechend der Zustellverfügung vermag gegenüber der Partei keine Rechtswirkungen zu entfalten; dies selbst im Falle des tatsächlichen Zukommens an die Partei, weil weder ein Fall des § 7 ZustG noch des § 9 Abs 1 zweiter Satz ZustG vorliegt (Hinweis E 18.5.1988, 87/02/0150).

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung Vertretungsbefugter juristische Person

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170192.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$